

Advokatur und Notariat dillier bossi
Frau Romana Bossi Bisatz
Schmiedgasse 18
6460 Altdorf

Altdorf, 28. November 2017

**SwissChamber MusicCircle
Steuerbefreiung**

Sehr geehrte Frau Bossi

Gerne nehmen wir Bezug auf Ihren Antrag um Prüfung der vollständigen Steuerbefreiung des vorgenannten Vereins.

I Erwägungen

1. Unter dem Namen **SwissChamber MusicCircle** besteht aufgrund der Vereinsstatuten vom 16. Mai 2014 und 15. August 2017 und dem Handelsregistereintrag vom 3. Juni 2014 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Altdorf UR.
2. Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind gemäss Art. 75 Bst. g des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG) und Art. 56 Bst. g des Bundesgesetzes über direkte Bundessteuer (DBG) für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftlichen Tätigkeiten ausgeübt werden.
3. Der Verein bezweckt die Organisation des SWISSCHAMBER MUSICCIRCLE; eines professionellen Festivals mit Preisträgerkonzerten für Kammermusikensembles in Andermatt. Damit soll das kulturelle Angebot der Tourismusregion Urserental und der angrenzenden Täler der Gotthardregion belebt werden. Die Plattform des qualitativ hochstehenden Festivals soll auch dazu dienen, junge Musiktalente zu fördern und den jungen Musikerinnen und Musikern den Einstieg ins Orchester- und/oder Konzertleben zu erleichtern.

4. Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins gem. Artikel 19 der Vereinsstatuten ausgeschlossen ist, rechtfertigt es sich, den Verein gestützt auf Art. 75 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG infolge Gemeinnützigkeit von der Steuerpflicht zu befreien.
5. Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegenden Vereinsstatuten. Eine allfällige Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins wäre dem Amt für Steuern, Abteilung Juristische Personen, mitzuteilen

Gestützt auf vorstehende Überlegungen hat das Amt für Steuern Uri folgenden Beschluss gefasst und verfügt:

II Beschluss

1. Der Verein **SwissChamber MusicCircle** mit Sitz in Altdorf wird wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Kantons- und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit. Ein Widerruf der Steuerbefreiung ist aufgrund von allfälligen rechtlichen oder tatsächlichen Änderungen jederzeit möglich.
2. Allfällige Änderungen der Statuten, oder die Auflösung des Vereins sind dem Amt für Steuern unverzüglich mitzuteilen. Jahresbericht und Jahresrechnung sind dem Amt für Steuern auf Verlangen einzureichen.
3. Gegen diese Verfügung kann die Gesuchstellerin innert 30 Tagen nach Zustellung beim Amt für Steuern schriftlich Einsprache erheben.

Mit freundlichen Grüssen

Amt für Steuern



Pius Imholz



Hans-Jürg Gerber